

Einzelvereinbarung
EV_1_KND_MCE_03_Netzanschluss_Strom_V## **Alternative 1**

als Anlage zum Rahmenvertrag über Leistungen (RVL)
vom TT.MM.JJJJ **Alternative 1**

Leistungsvereinbarung
LV_1_KND_MCE_03_Netzanschluss_Strom_V## **Alternative 2**

zwischen

Currenta GmbH & Co. OHG
Kaiser-Wilhelm-Allee 80
51373 Leverkusen

- nachfolgend "Netzbetreiber" genannt -

und

[Kunde, Gesellschaftsform]
Straße Haus-Nr.
PLZ Ort

- nachfolgend "Anschlussnehmer" genannt -

- einzeln auch **Vertragspartei**, gemeinsam auch **Parteien** oder
Vertragsparteien genannt -

über Netzanschluss (Strom)

wird folgende Vereinbarung über **den Neuanschluss die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses**
einen bestehenden Netzanschluss bzw. bestehende Netzanschlüsse wie **er/sie** gemäß den vorstehenden
Daten und in den Anlagen beschrieben **ist/sind**, geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung regelt den technischen Anschluss/die technischen Anschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Zusätzliche Vereinbarungen

Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des/der in **Anlage 2** aufgeführten Anschlusses/Anschlüsse (bitte ankreuzen)
- a) beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- b) wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für den/die in **Anlage 2** aufgeführten Anschluss/Anschlüsse vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (bitte ankreuzen)
- a) beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- b) wurde bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt zum _____ in Kraft.
- (2) Sie kann von beiden Vertragsparteien, ungeachtet bestehender Sonderkündigungsrechte, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, bietet er dem Anschlussnehmer – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch 2 Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss einer neuen Vereinbarung so rechtzeitig an, dass die neue Vereinbarung noch vor Beendigung der laufenden Vereinbarung angenommen werden kann; dies gilt nicht, wenn eine Anschlusspflicht wegen Unzumutbarkeit (insbesondere wegen dauerhafter Nichtnutzung) nicht mehr besteht, oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder Teile des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere die Unterbrechungsgründe nach Ziffer 8 der AGB Anschluss (**Anlage 1a**) vorliegen. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Wird diese Vereinbarung gekündigt und nicht übergangslos mit einem Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der bisherige Anschlussnehmer die

Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses sowie – falls technisch erforderlich – die Kosten des Rückbaus.

- (6) Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, hat die andere Vertragspartei, sofern sie den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und die kündigende Vertragspartei von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (7) Die Regelungen dieser Vereinbarung beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Vereinbarung unter den Voraussetzungen von Ziffer 18.1 der AGB Anschluss (**Anlage 1a**) entsprechend anzupassen.
- (8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem angeschlossenen Objekt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Allgemeine Bedingungen

- (1) Die Regelungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen gehen den Regelungen

Alternative 1: des RVL

Alternative 2: der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Currenta GmbH & Co. OHG (**Anlage 6**)

vor.

- (2) Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die folgenden Anlagen als wesentlicher Vertragsbestandteil.

§ 6 Anlagen

Anlage 1a: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)

Anlage 1b: Ergänzende Bedingungen zur Ermittlung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskosten

Anlage 2: Beschreibung der Anschlussstelle, des Netzanschlusses sowie der Netzanschlusskapazität

Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss von Kunden an die Elektrizitätsversorgungsnetze der Currenta GmbH & Co. OHG (TAB Strom)

Anlage 4: Schnittstelle Investitionskosten

Anlage 5: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zur Vereinbarung Netzanschluss

Optional: **Anlage 6:** Allgemeine Geschäftsbedingungen für kauf-, werk- bzw. dienstvertragliche Leistungen der Currenta GmbH & Co. OHG

Leverkusen, den

XXXXXXXXXXXXXXXXXX, den

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Wiederholung des Namens
in Druckschrift

Wiederholung des Namens
in Druckschrift

Wiederholung des Namens
in Druckschrift

Wiederholung des Namens
in Druckschrift

CUR-STL-MCE-RNA

CUR-STL-MCE-RNA

KND

KND

Currenta GmbH & Co. OHG

KND GmbH & Co.